

**Persönlich, vertraulich**

Hamburg, den

**Ab 01.08.2022: Neuregelung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften  
Statusänderung Ihrer Gesellschaft  
Bitte und Aufforderung zur Übermittlung aktueller Daten Ihrer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (BGBl. 2021, 2363 ff.) tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

**I.**

Mit diesem Gesetz werden die Möglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sich mit anderen Berufen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden, wesentlich erweitert und erleichtert. Dies ergibt sich aus der Liberalisierung der möglichen Rechtsformen einer Berufsausübungsgemeinschaft und einer erheblichen Ausweitung der bisherigen sozietätsfähigen Berufsträger auf beispielsweise alle Personen, die einen freien Beruf ausüben (§ 59c Satz 1 Nr. 4 BRAO-Neu). Neu eingeführt wird der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft (§ 59b BRAO-Neu), die nach § 59f BRAO-Neu grundsätzlich der Zulassung bedarf.

Keiner Zulassung bedürfen nach § 59f Abs. 1 BRAO-Neu lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und deren Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich aus Rechtsanwälten sowie den Angehörigen

eines bereits bisher genannten sozietätsfähigen Berufs angehören (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO-Neu). Praxisrelevant dürfte hier insbesondere die klassische GbR sein.

**Keiner (erneuten) Zulassung bedürfen nach § 209a Abs. 1 BRAO-Neu die bereits nach § 59c Abs. 1 BRAO geltender Fassung zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften, die bereits Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.** Sie gelten ab dem 01.08.2022 als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Das gilt auch für Ihre im obigen Adressfeld genannte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Sie ist eine bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft und wird ab dem 01.08.2022 als zugelassene Berufsausübungsgesellschaft gelten. Ein neues Zulassungsverfahren ist nicht erforderlich.

## II.

Zukünftig werden auch Berufsausübungsgesellschaften – und damit dann auch Ihre Gesellschaft – in die **Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern** und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 31 Abs. 4 BRAO-Neu). Dabei müssen vor allem auch Angaben zu den Gesellschaftern veröffentlicht werden.

Anbei finden Sie ein Formular, mit dem wir Sie bitten, uns die zu veröffentlichenden Daten mitzuteilen. Wir bitten Sie, dies auch dann zu tun, wenn wir diese Daten von Ihnen – wie es wahrscheinlich jedenfalls teilweise der Fall ist - bereits erhalten haben. Denn wir möchten auch in Ihrem Interesse sicherstellen, dass wir nur korrekte Daten veröffentlichen.

**Bitte reichen Sie das Formular, soweit möglich, bereits bis zum 30.06.2022 ein, um eine reibungslose Veröffentlichung der für das Verzeichnis erforderlichen Daten zu gewährleisten. Vorsorglich weisen wir auch auf Ihre Mitteilungspflicht nach § 59g Abs. 4 BRAO-Neu hin.**

## III.

Im Übrigen gelten für Ihre Gesellschaft die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Berufsausübungsgesellschaften ab dem 01.08.2022 auch. Auf eine Auswahl weisen wir Sie vorsorglich hin:

► Die Vorschriften bezüglich der Pflicht zum Unterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung wurden angepasst, § 59n f. ff. BRAO-Neu. **Wir empfehlen Ihnen insoweit eine Überprüfung und ggf. Anpassung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung vorzunehmen.**

► Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird zukünftig **verpflichtend ein beA** eingerichtet (§ 31b BRAO-Neu). Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden. Die persönlichen Postfächer für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auch wenn sie nur in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, bleiben zusätzlich erhalten. Auch dieses Postfach muss weiterhin empfangsbereit gehalten werden, Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Damit eine Kommunikation über das beA der Gesellschaft möglich ist, ist eine Erstregistrierung für das Kanzlei-Postfach erforderlich. **Wir werden Sie dazu noch gesondert anschreiben.**

► Die **Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“** ist zukünftig auf Berufsausübungsgesellschaften begrenzt, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO-Neu). Sollten sich insoweit personelle Änderungen ergeben, die den Mehrheitserfordernissen nicht entsprechen, müsste die Firmierung geändert und der Begriff „Rechtsanwaltsgesellschaft“ aus dieser gelöscht werden.

Weitere Informationen rund um das Thema Berufsausübungsgesellschaft finden Sie auf unserer laufend aktualisierten Internetseite [www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Christian Lemke  
Präsident